



Teil 7 des Ländervergleichs

# Inklusive Bildung in Nordrhein-Westfalen

Valerie Lange  
Renate Hendricks

gute gesellschaft –  
soziale demokratie  
#2017 plus

FRIEDRICH  
EBERT   
STIFTUNG

# gute gesellschaft – soziale demokratie

## #2017 plus

Was macht eine Gute Gesellschaft aus? Wir verstehen darunter soziale Gerechtigkeit, ökologische Nachhaltigkeit, eine innovative und erfolgreiche Wirtschaft und eine Demokratie, an der die Bürgerinnen und Bürger aktiv mitwirken. Diese Gesellschaft wird getragen von den Grundwerten der Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität.

Wir brauchen neue Ideen und Konzepte, um die Gute Gesellschaft nicht zur Utopie werden zu lassen. Deswegen entwickelt die Friedrich-Ebert-Stiftung konkrete Handlungsempfehlungen für die Politik der kommenden Jahre. Folgende Themenbereiche stehen dabei im Mittelpunkt:

- Debatte um Grundwerte: Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität;
- Demokratie und demokratische Teilhabe;
- Neues Wachstum und gestaltende Wirtschafts- und Finanzpolitik;
- Gute Arbeit und sozialer Fortschritt.

Eine Gute Gesellschaft entsteht nicht von selbst, sie muss kontinuierlich unter Mitwirkung von uns allen gestaltet werden. Für dieses Projekt nutzt die Friedrich-Ebert-Stiftung ihr weltweites Netzwerk, um die deutsche, europäische und internationale Perspektive miteinander zu verbinden. In zahlreichen Veröffentlichungen und Veranstaltungen in den Jahren 2015 bis 2017 wird sich die Stiftung dem Thema kontinuierlich widmen, um die Gute Gesellschaft zukunftsfähig zu machen.

Weitere Informationen zum Projekt erhalten Sie hier:

[www.fes-2017plus.de](http://www.fes-2017plus.de)

Valerie Lange  
Renate Hendricks

# Inklusive Bildung in Nordrhein-Westfalen

**Teil 7 des Ländervergleichs**



# INHALT

- 5 VORWORT  
**Marei John-Ohnesorg**
- 7 INKLUSION IN DER SCHULE UND DER BERUFLICHEN BILDUNG  
IM LÄNDERVERGLEICH  
**Valerie Lange**
- 9 INKLUSION IN DER SCHULE UND DER BERUFLICHEN BILDUNG  
IN NORDRHEIN-WESTFALEN  
**Valerie Lange**
- 25 BEST PRACTICE INKLUSIVER BILDUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN
- 31 INKLUSIVE BILDUNG IN DER BILDUNGSPOLITISCHEN DEBATTE  
**Renate Hendricks**



# VORWORT

Inklusion: Eine verheißungsvolle Chance auf Teilhabe, aber auch mit Ängsten besetzt. Ein Recht für alle, das für manche eine gefühlte Bedrohung darstellt. Mit gemeinsamer pädagogischer Kraft erreichbar, aber mit finanziellen Auswirkungen verbunden. Die Situation in den Ländern und Kommunen ist komplex, die Gefühlslage widersprüchlich.

Was bleibt, ist der Rechtsanspruch und der in vielen Fällen vorhandene politische und gesellschaftliche Wille, inklusive Bildung voranzutreiben. Nordrhein-Westfalen hat eine lange Tradition des Gemeinsamen Unterrichts, an die angeknüpft werden kann. Das Schulrecht wurde Ende 2013 geändert und regelt seitdem die inklusive Beschulung. Seit dem Schuljahr 2014/2015 soll sonderpädagogische Förderung im Regelfall an der allgemeinen Schule stattfinden. Wie in den meisten Bundesländern gibt es einen umfassenden Aktionsplan. Ein Schwerpunkt liegt auf der Beratung der Schulen und der Qualifizierung, u. a. durch Moderator\_innen vor Ort. Doch lesen Sie selbst, wie die Umsetzung aktuell läuft.

Dieses Länderheft „Inklusive Bildung in Nordrhein-Westfalen“ ist eingebettet in eine größere Reihe zu Inklusion. Im Rahmen des Projekts „Gute Gesellschaft – Soziale Demokratie 2017plus“ entstehen gerade 16 Länderhefte zu Inklusion in der Schule und der beruflichen Bildung. Jedes Heft beleuchtet sowohl den aktuellen Stand der Umsetzung als auch die laufende politische Debatte dazu. Sie können die Länderhefte, die in enger Zusammenarbeit des Thementeam's Bildung mit den Landesbüros der Friedrich-Ebert-Stiftung entstanden sind, abrufen unter <http://www.fes.de/themen/bildungspolitik>. Dort finden Sie auch Hinweise auf weitere Veranstaltungen und Papiere zum Thema Inklusion.

Vielfalt ist normal. Inklusion bedeutet, dass nicht Gruppen, sondern individuelle Bedürfnisse einzelner Kinder und Jugendlicher im Vordergrund stehen. Sie geht mit individueller Förderung einher, deren Umsetzung in einer Studie von Christian Fischer 2014 beispielhaft beschrieben wurde. In

Nordrhein-Westfalen gilt das Elternwahlrecht. Eltern können einen Antrag auf Feststellung eines Förderbedarfs stellen und sich für die Förderschule entscheiden. Es wird jedoch in allen Papieren deutlich, dass die gemeinsame Beschulung von allen Kindern die Regel sein sollte.

Inklusion erfordert multiprofessionelle Teams, setzt Fortbildungen voraus und verursacht Kosten. Der Investitionsbedarf ist umso höher, desto stärker parallele Strukturen dauerhaft weitergeführt werden. Nordrhein-Westfalen hat sich bewusst gegen eine Abschaffung des Förderschulsystems entschieden, so dass momentan zwei Systeme bestehen. Das bedeutet eine finanzielle Doppelbelastung, trotz der Mindestgrößen für Förderschulen. Die vorhandenen Ressourcen werden insgesamt so gebündelt, dass an inklusiv arbeitenden Schulen multiprofessionelle Teams arbeiten können. Das Land unterstützt die Kommunen finanziell bei den Mehraufwendungen. Wie die Länderhefte insgesamt zeigen, sind politische Entscheidungen überall die Grundlage für eine spätere erfolgreiche Umsetzung inklusiver Bildung an den Schulen.

Inklusion gelingt noch lange nicht überall. Über das Stadium von Insellösungen an Einzelschulen und Modellprojekte ist die Debatte aber hinaus. Die Entwicklung in einzelnen Ländern und vielen Kommunen ist vielversprechend und zeigt, dass manches, das hier als unmöglich gilt, an einem anderen Ort längst Realität ist. Wir hoffen, diese Entwicklung durch die Reihe der Ländervergleiche weiter voranzubringen.

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen!



Marei John-Ohnesorg  
Bildungs- und Hochschulpolitik  
Friedrich-Ebert-Stiftung



Valerie Lange, Sozialwissenschaftlerin

# INKLUSION IN DER SCHULE UND DER BERUFLICHEN BILDUNG IM LÄNDERVERGLEICH

## DIE UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION UND DAS RECHT AUF INKLUSIVE BILDUNG

„Das allgemeine Bildungssystem ist aufgefordert, sich auf die Ausweitung seiner Aufgabenstellungen im Sinne einer inklusiven Bildung und Erziehung vorzubereiten.“ (KMK 2010: 9) So heißt es im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.11.2010 zu den pädagogischen und rechtlichen Aspekten der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK).

Dieser Beschluss leitete die – vom Ausbau des Ganztags schulwesens abgesehen – einzige Strukturreform des deutschen Bildungswesens ein, die Post-PISA über alle Bundesländer hinweg angestoßen worden ist. Von einem ländergemeinsamen Vorhaben lässt sich dennoch nicht sprechen: Nicht zufällig ist der Stand der Entwicklung des inklusiven Bildungssystems über die Länder hinweg unterschiedlich, divergieren doch die Voraussetzungen, Konzeptionen und Maßnahmen, die schließlich zu inklusiver Bildung führen sollen.

Mit der Einführung eines inklusiven Bildungssystems setzt Deutschland die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention um und kommt somit seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen nach. Die BRK wurde im Dezember 2006 von der UN-Vollversammlung verabschiedet und ist in Deutschland mit der Ratifizierung im März 2009 in Kraft getreten. Die BRK definiert keine neuen Rechte, sie präzisiert die bestehenden Menschenrechte jedoch für die Lebenssituationen behinderter Menschen und umfasst alle Lebensbereiche. Das Recht auf Bildung für behinderte Menschen wird in Artikel 24 konkretisiert, hier heißt es: „States Parties recognize the right of persons with disabilities to education. With a view to realizing this right without discrimination and on the basis of equal opportunity, States Parties shall ensure an inclusive education system at all levels (...).“ (United Nations 2006: 16)

Der Aufbau eines inklusiven Bildungssystems ist aber nicht nur menschenrechtliche Verpflichtung: In ihm liegt die einmalige Chance, unser Bildungssystem leistungsstärker und chancengleicher zu gestalten. Inklusive Bildung nimmt die Schüler\_innen in ihrer Gesamtheit in den Blick und teilt sie nicht in Gruppen ein – vielmehr sollen die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden. Das bedeutet auch, dass sich die Rahmenbedingungen an den Bedürfnissen und Besonderheiten der Schüler\_innen ausrichten müssen. Damit bietet inklusive Bildung die besten Voraussetzungen, um jeden und jede individuell mit seinen und ihren Stärken und Schwächen anzunehmen und zu fördern. Inklusive Bildung und individuelle Förderung für alle Schüler\_innen gehen Hand in Hand. Das Verständnis für diese Implikation inklusiver Bildung ist für jede weitere Debatte über Inklusion von entscheidender Bedeutung.

Der Erfolg inklusiver Bildung ist nachweisbar. Das zeigen nicht nur nationale und internationale Studien. Auch die Eltern wissen um die positiven Effekte eines inklusiven Systems: Unabhängig vom Förderstatus ihrer Kinder beurteilt die Mehrzahl der Eltern in repräsentativen Elternumfragen inklusive Schulen und die an diesen unterrichtenden Lehrkräfte positiver als nicht inklusive Schulen und ihre Lehrer\_innen. (vgl. Klemm 2015: 11)

## **INKLUSIVE BILDUNG IN DEN BUNDESLÄNDERN**

Die Umsetzung inklusiver Bildung stellt das Bildungssystem vor komplexe Herausforderungen und ist unweigerlich mit Stolpersteinen und Hindernissen verbunden, die es zu überwinden gilt. Dabei kann der Ländervergleich helfen: Was in einem Land als „unmöglich“ gilt – etwa das gemeinsame Lernen von Gymnasiasten und geistig behinderten Kindern und Jugendlichen oder die vollständige Abschaffung von Förderschulen – ist in anderen Ländern schon längst erfolgreiche Realität. Die Gegenüberstellung der Konzepte und Ausbauschritte zur inklusiven Bildung soll dazu beitragen, als feststehend geglaubte Grundsätze über das Lehren und Lernen in Frage zu stellen und die Debatte offener zu gestalten. Best-Practice-Beispiele aus den Bundesländern machen deutlich, was in der Praxis möglich ist. Sie sollen denjenigen Mut machen, die in den Schulen mit den Schwierigkeiten der Umsetzung der Reformschritte konfrontiert sind und zeigen: Inklusion gelingt!

**Valerie Lange**, Sozialwissenschaftlerin

# INKLUSION IN DER SCHULE UND DER BERUFLICHEN BILDUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN

## DER WEG ZU EINEM INKLUSIVEN BILDUNGSSYSTEM

Am 01.12.2010 verabschiedete der nordrhein-westfälische Landtag über die Fraktionen hinweg den Antrag „UN-Konvention zur Inklusion in der Schule umsetzen“. In der Folge wurde beim Ministerium für Schule und Weiterbildung eine „Projektgruppe Inklusion“ eingerichtet, deren Auftrag es war, unter Einbezug der Zivilgesellschaft Eckpunkte eines schulischen Inklusionsplans zu entwickeln und eine Schulgesetznovelle vorzubereiten. Mit dem Gutachten „Auf dem Weg zur schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ (Klemm/Preuss-Lausitz 2011) wurde wissenschaftliche Expertise eingeholt.

Zur Konkretisierung der Umsetzung der Vorgaben der UN-Behinderterrechtskonvention erarbeitete Nordrhein-Westfalen, wie die meisten Bundesländer, einen Aktionsplan, der am 03.07.2012 in Kraft trat. Der Aktionsplan definiert für den Bereich Bildung fünf Handlungsfelder, unter denen unterschiedliche Maßnahmen zusammengefasst werden, die im Folgenden auszugsweise dargestellt werden:

- Inklusion fängt in den Köpfen an – Leitbild Inklusion im schulischen Bereich: Unter dieses Handlungsfeld fallen die Werbung für Akzeptanz für inklusive Bildung, unter anderem durch öffentliche Veranstaltungen und Fachvorträge. Laut Aktionsplan sind zudem seit 2011 bei den Schulämtern 53 Koordinator\_innen als Botschafter\_innen für Inklusion eingestellt worden, die den Übergang zu einem inklusiven Schulsystem begleiten sollen. (vgl. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen 2012: 209)
- Verankerung des Rechtsanspruchs auf inklusive Bildung: Der Aktionsplan fordert eine Schulgesetzänderung ein, die „das gemeinsame Lernen

von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zum gesetzlichen Regelfall werden“ lässt (ebd.: 66). Den Antrag zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs sollen zukünftig – von Ausnahmefällen abgesehen – nur die Eltern stellen können.

- Inklusion braucht Qualität: Unter diesem Handlungsfeld werden verschiedene Maßnahmen der Lehreraus- und -weiterbildung zusammengefasst. Kurzfristig solle etwa eine berufsbegleitende sonderpädagogische Weiterbildung für Lehrkräfte an allgemeinen Schulen eingerichtet werden. Mittelfristig sollten die Studienkapazitäten für das grundlegende sonderpädagogische Studium ausgebaut sowie die Anforderungen an die Lehrerbildung in einem inklusiven Schulsystem geprüft und entwickelt werden. (vgl. ebd.: 213)
- Inklusion braucht regionale Verantwortung und planvolle Schritte – Regionaler Inklusionsplan: Nordrhein-Westfalen setzt, so sieht es der Aktionsplan vor, für den Ausbau des inklusiven Schulsystems auf regionale Konzepte, deren Grundlage regionale Inklusionspläne sein sollen, die seit 2011 entwickelt werden. (vgl. ebd.: 214)
- Inklusion braucht einen verlässlichen, finanziell flexiblen Unterstützungsrahmen: Seit 2011 ist beim Ministerium für Schule und Weiterbildung ein Inklusionsfonds eingerichtet, aus welchem die regionalen Bildungsbüros Mittel abrufen können. (vgl. ebd.: 215) Im Jahr 2012 etwa erhielten die „49 Regionalen Bildungsnetzwerke und die Schulverwaltungsämter der vier Regionen ohne Bildungsnetzwerke jeweils Landesmittel in Höhe von 15.000 Euro aus dem Inklusionsfonds“ (Landtag Nordrhein-Westfalen 2012: 3). Dem Aktionsplan zufolge waren im Haushaltsentwurf 2012 außerdem Mittel für 1.215 zusätzliche Lehrerstellen vorgesehen (vgl. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen 2012: 215).

Während das Gutachten von Klemm/Preuss-Lausitz, das für den mit dem Aktionsplan formulierten schulischen Inklusionsplan grundlegend war, empfahl, die Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprache zu schließen, geht der Aktionsplan von einer Weiterführung aller Förderschwerpunkte aus (vgl. ebd.: 204).

Für die berufliche Bildung ist laut Aktionsplan die Einführung eines „Neuen Übergangssystems Schule-Beruf in NRW“ geplant. Hierzu heißt es:

*„In Verbindung mit dem Grundsatz der individuellen Förderung wird so angestrebt, dass Jugendliche die unterstützenden Angebote erhalten, die eine den individuellen Fähigkeiten und Interessen entsprechende Einmündung in Ausbildung, Beruf und Studium ermöglichen.“ (ebd.: 126)*

Auch für die Umsetzung der Inklusion in der beruflichen Bildung holte Nordrhein-Westfalen wissenschaftliche Expertise ein. Drei Gutachten zu „Gestaltung und Unterricht inklusiver Berufskollegs unter Berücksichtigung der grundlegenden Festlegungen zu einem inklusiven Schulsystem in Nordrhein-Westfalen“ wurden im Jahresverlauf 2015 vorgestellt. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung werde so zeitnah wie möglich die Konsequenzen, die aus den Gutachten gezogen werden sollen, vorlegen. Zunächst müssten jedoch grundsätzliche Fragen organisatorischer und fachlicher Natur geklärt werden. (vgl. Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen 2015a)

## **DIE RECHTLICHE VERANKERUNG INKLUSIVER BILDUNG IM SCHULGESETZ**

Am 16.10.2013 verabschiedete der nordrhein-westfälische Landtag das „Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention“, auch Neuntes Schulrechtsänderungsgesetz, das zum 01.08.2014 und damit zum Schuljahr 2014/2015 in Kraft trat. Mit dieser Änderung hat auch die Begrifflichkeit der „inklusive Bildung“ Eingang in die Schulgesetzgebung gefunden. In §2 (5) heißt es nunmehr:

*„Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.“*

Allerdings gilt, so in §20 (5) hinterlegt, der Haushaltsvorbehalt für den Besuch der allgemeinen Schule. Eine Schule kann Schüler\_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Aufnahme verweigern, wenn

die Schule für eine angemessene Unterstützung „personell und sächlich nicht ausgestattet“ ist und „auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden“ kann. Weiter legt das Schulgesetz fest, dass nicht alle Schulen zu inklusiven Schulen werden müssen. Die Einrichtung von Schwerpunktschulen erfüllt demnach die Voraussetzungen eines inklusiven Schulsystems. Das Förderschulsystem wird in Nordrhein-Westfalen nach der Schulgesetzänderung aufrechterhalten. Allerdings müssen die einzelnen Schulstandorte eine Mindestgröße erreichen, um nicht aufgelöst zu werden. (vgl. KMK 2015a: 15)

Berufsschulen sind Teil des allgemeinen Schulsystems. Somit gilt die oben bereits angeführte Prämisse des gemeinsamen Unterrichts für alle Schüler\_innen, den das Nordrhein-Westfälische Schulgesetz vorsieht, ebenfalls in der beruflichen Bildung. Weiter weist das Schulgesetz die Berufskollegs, unter deren Dach Berufsschule, Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen versammelt sind, in §20 (1) ausdrücklich als Orte sonderpädagogischer Förderung aus. Weitere Vorgaben zu inklusiver Bildung in der Berufsschule werden durch die Schulgesetzgebung nicht vorgenommen.

## **INKLUSIVE BILDUNG IN ZAHLEN: EXKLUSIONSQUOTEN UND INKLUSIONSANTEILE**

Die Anpassung rechtlicher Rahmenbedingungen führt nicht zwingend dazu, dass sich der Schulalltag verändert. So können in Nordrhein-Westfalen die Eltern entscheiden, ob ein Kind an einer allgemeinen oder einer Förderschule unterrichtet wird. Wie inklusiv ist das Schulsystem in Nordrhein-Westfalen also wirklich?

Eine erste Antwort auf diese Frage können statistische Daten<sup>1</sup> liefern:

---

**1** Es sei darauf hingewiesen, dass „[i]m Bereich der amtlichen Schulstatistiken lückenhafte Informationen zum sonderpädagogischen Förderbedarf vor[liegen]. Dies ist unter anderem auf die in den einzelnen Bundesländern heterogenen sonderpädagogischen Diagnostiken, Zuordnungsprinzipien und Datenerfassungen zurückzuführen“ (Malecki 2014: 594). Zudem verzichten einige Bundesländer bei einzelnen Förderschwerpunkten „zumindest während der ersten Schuljahre auf die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs“ und teilen die „Förderressourcen nicht länger auf der Basis einer individuellen Diagnostik, sondern den Schulen systemisch“ (Klemm 2015: 28) zu. Das führt dazu, dass sich die „von der Kultusministerkonferenz (KMK) veröffentlichten Daten zur sonderpädagogischen Förderung in Förderschulen und in allgemeinen Schulen in zunehmendem Maße als nicht mehr aussagekräftig“ (ebd.) erweisen.

Mit der *Förderquote* wird der Anteil der Schüler\_innen mit Förderbedarf an allen Schüler\_innen im schulpflichtigen Alter erfasst. In diese Angabe fallen also sowohl Schüler\_innen, die inklusiv beschult werden, als auch diejenigen, die an einer Förderschule unterrichtet werden. In Nordrhein-Westfalen lag die Förderquote im Schuljahr 2013/2014 bei 7,1 Prozent. Zum Vergleich: Deutschlandweit wurde für das Schuljahr 2013/2014 bei 6,8 Prozent der Schüler\_innen ein sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert.

Schuljahr 2013/2014			Schuljahr 2008/2009		
Förderquote	Inklusionsanteil	Exklusionsquote	Förderquote	Inklusionsanteil	Exklusionsquote
7,1%	28,9%	5,1%	6,0%	12,4%	5,2%

Quellen: Klemm 2014; KMK 2014a, b; KMK 2015b

Die *Exklusionsquote*, also der Anteil derjenigen Schüler\_innen, die an einer Förderschule unterrichtet werden, lag bei 5,1 Prozent. Damit ist der Inklusionsanteil, mit dem der Anteil der Schüler\_innen mit Förderbedarf, die inklusiv unterrichtet werden, an allen Schüler\_innen mit Förderbedarf angegeben wird, 28,9 Prozent. Im Schuljahr 2013/2014 besuchten in Nordrhein-Westfalen also deutlich mehr Schüler\_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Förder- als eine Regelschule.

Im Vergleich zum Schuljahr 2008/2009 – dem letzten Schuljahr vor Inkrafttreten der BRK – hat sich in Nordrhein-Westfalen somit eine sichtbare Veränderung ergeben: 2008/2009 lag die Förderquote bei 6,0 Prozent, sie ist also in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Weiter hat sich der Inklusionsanteil mehr als verdoppelt, gleichzeitig ist aber die Exklusionsquote nicht nennenswert gesunken. Das kann ein Hinweis darauf sein, dass der Anstieg des Inklusionsanteils in Zusammenhang mit einem veränderten diagnostischen Verhalten zu bringen ist: Wenn bei mehr Schüler\_innen, die ohnehin die allgemeine Schule besuchen, ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird, dann erhöht sich der Inklusionsanteil, ohne dass effektiv weniger Kinder die Förderschule besuchen. Der Zeitvergleich zeigt, dass Nordrhein-Westfalen beim Aufbau eines inklusiven Bildungssystems noch am Anfang steht.

Verteilt werden die Schüler\_innen, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert wird, auf – in Nordrhein-Westfalen – acht unterschiedliche Förderschwerpunkte. Wie in allen Bundesländern können auch in Nordrhein-Westfalen die meisten Schüler\_innen dem Förderschwerpunkt Lernen zugeordnet werden. Über alle Förderschwerpunkte hinweg wird die Mehrheit der Schüler\_innen in Nordrhein-Westfalen exklusiv in der Förderschule unterrichtet.

### VERTEILUNG DER SCHÜLER\_INNEN AUF DIE UNTERSCHIEDLICHEN FÖRDSCHWERPUNKTE

<b>Lernen</b>	davon inklusiv	<b>Sehen</b>	davon inklusiv	<b>Hören</b>	davon inklusiv
33,7%	35,0%	1,5%	12,7%	3,0%	29,1%
<b>Sprache</b>	davon inklusiv	<b>Körperliche und motorische Entwicklung</b>	davon inklusiv	<b>Emotionale und soziale Entwicklung</b>	davon inklusiv
14,5%	34,3%	7,8%	23,6%	16,9%	64,1%
<b>Geistige Entwicklung</b>	davon inklusiv	<b>Kranke</b>	davon inklusiv		
16,1%	16,4%	2,1%	0,0%		

Quellen: KMK 2014a, b

Die Anzahl der Absolvent\_innen, die nach dem Besuch der Förderschule mindestens einen Hauptschulabschluss erreicht, gibt ersten Aufschluss über den Anschluss der Förderschüler\_innen zur beruflichen Bildung. In Nordrhein-Westfalen verließen im Schuljahr 2013/2014 34,1 Prozent der Förderschüler\_innen die Förderschule mit mindestens einem Hauptschulabschluss. Damit erzielt Nordrhein-Westfalen ein über die Bundesländer hinweg betrachtet gutes Ergebnis: Deutschlandweit liegt der Anteil der Förderschulabsolvent\_innen, die mindestens einen Hauptschulabschluss erreichen, bei 28,7 Prozent. Zu den Schüler\_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die Regelschule verlassen, liegen keine vergleichbaren Daten vor.



## ABGÄNGER\_INNEN UND ABSOLVENT\_INNEN VON FÖRDERSCHULEN

Abgänger_innen/ Absolvent_innen insgesamt	ohne Hauptschul- abschluss	mit Hauptschul- abschluss	mit Realschul- abschluss	mit Fachhoch- schulreife	mit allgemeiner Hochschul- reife
9.198	65,9%	31,0%	2,8%	0,0%	0,4%

Angaben absolut und in Prozent

Quelle: Statistisches Bundesamt 2014

Die Übergänge von Schulabsolvent\_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Berufsausbildung lassen sich kaum rekonstruieren, so der Bildungsbericht 2014: „Dies liegt teils an unterschiedlichen Zuweisungskriterien zwischen allgemeinbildenden Schulen und Trägern der Berufsausbildung, teils an der statistischen Erfassung.“ (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014: 182) Der Bildungsbericht nimmt eine Sonderauswertung der Schulstatistik vor, um die Schüler\_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Berufsbildung zu erfassen, differenziert dabei aber nicht nach Bundesländern, sondern nur nach Ländergruppen Ost und West. Überblicksartig kann festgehalten werden:

*„2011/2012 besuchten etwa 43.000 Schüler und Schülerinnen die Teilzeit-Berufsschule, dies entspricht 2,8% der entsprechenden Schülerpopulation. Im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) waren gut 14.000 bzw. 29% mit sonderpädagogischem Förderbedarf und in den Berufsfachschulen 4.300 bzw. 1%. Nach Förderschwerpunkten nimmt der Bereich ‚Lernen‘ insgesamt fast die Hälfte der Jugendlichen auf, im Berufsvorbereitungsjahr ist der Anteil etwas niedriger.“ (ebd.: 183)*

Inklusion ist, das lässt sich feststellen, in der beruflichen Bildung kaum institutionalisiert verankert. Vermehrt werden in den Ländern aber Projekte für mehr Inklusion in der beruflichen Bildung angestoßen. Nordrhein-Westfalen etwa beteiligt sich gemeinsam mit Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Schleswig-Holstein an der Initiative „Chance Ausbildung – jeder wird gebraucht!“. Ziele der Initiative sind, bis Ende 2016 die Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche mit Behinderungen zu verbessern und das System der Berufsausbildung insgesamt flexibler zu gestalten. (vgl. Bertelsmann Stiftung 2014: 17)

## QUALITATIVE ASPEKTE INKLUSIVER BILDUNG

Die statistischen Angaben zu inklusiver Bildung, die Betrachtung von Förderquoten und Inklusionsanteilen dürfen nicht den Eindruck erwecken, dass mit dem gemeinsamen Unterricht von Schüler\_innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Schule das Ziel inklusiver Bildung erreicht wäre. Die Beschulung möglichst vieler Schüler\_innen an einer Schule ist – insbesondere im deutschen, bislang hoch separierenden Bildungssystem – ein wichtiger Schritt. Von einem inklusiven Bildungssystem kann aber erst dann gesprochen werden, wenn an der Regelschule auch tatsächlich inklusiv unterrichtet wird. In diesem Kontext ist die Unterscheidung zwischen integrativer und inklusiver Bildung bedeutsam:

*„In (...) der Integration ist die allgemeine Schule mehr oder minder offen und nimmt auch bestimmte Kinder mit Behinderungen auf. Die Kinder mit Behinderungen sind als ‚behindert‘ diagnostiziert und etikettiert und unterscheiden sich von der Gruppe der nichtbehinderten, normalen Kinder. Die ‚Zwei-Schulen-Theorie‘ wird abgelöst durch die ‚Zwei-Gruppen-Theorie‘. In der gleichen und gemeinsamen Schule gibt es unter einem gemeinsamen Dach zwei deutlich unterscheidbare Schülergruppen, die ‚nichtbehinderten‘ und ‚behinderten‘ Kinder. (...)*

*In (...) der Inklusion verlieren die Kinder mit Behinderungen ihren besonderen Status der Andersartigkeit. Vielfalt ist normal, alle Kinder sind unterschiedlich, anders, einzigartig, individuell. Diese neue Sichtweise hat Folgen für die Gestaltung von Schule und Unterricht. Die inklusive Pädagogik verzichtet darauf, Kinder ‚gleichzuschalten‘ und zu ‚normalisieren‘; nicht die Kinder werden ‚passend‘ für die Schule gemacht, sondern die Schule passt sich umgekehrt den Kindern an.“  
(Wocken 2009: 11f., zit. nach: Blanck 2014: 5)*

Integration ist also nicht Inklusion. Die statistischen Daten geben keine Auskunft über die Konzepte, die dem gemeinsamen Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf in dem jeweiligen Bundesland zugrunde liegen. Mit ihnen kann also keine Aussage darüber getroffen werden, ob überwiegend inklusiv oder integrativ unterrichtet wird. Auch die empirische Bildungsforschung hat

sich bislang kaum länderübergreifend mit diesen qualitativen Aspekten inklusiver Bildung befasst.

Wie unterschiedlich die Organisationsformen „schulischer Integration“ zwischen den und innerhalb der Bundesländer sind, zeigt sich bei einem Vergleich der schulrechtlichen Bestimmungen. Einer Untersuchung von Blanck (2014) zufolge, lassen sich 80 verschiedene Integrationsformen identifizieren und in fünf Typen zusammenfassen: *Prävention, Kooperation, Sonderklassen, Integration in Regelklassen, Schwerpunktschulen* (vgl. Blanck 2015: 3).

Im Rahmen der Prävention werden Schüler\_innen in Regelschulen ohne diagnostizierten sonderpädagogischen Förderbedarf sonderpädagogisch unterstützt. Bei der Kooperation wird schulische Integration durch eine Zusammenarbeit zwischen Regel- und Förderschule erreicht. Sonderklassen werden an Regelschulen verortet, in ihnen werden aber nur Schüler\_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet. Bei der Integration in Regelklassen werden Schüler\_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Regelklasse aufgenommen. Schwerpunktschulen schließlich sind Regelschulen, die einen Fokus auf den gemeinsamen Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf legen. (vgl. ebd.: 4)

Wirft man noch einmal einen Blick auf die oben zitierte Differenzierung zwischen Integration und Inklusion wird deutlich, dass inklusive Bildung nur mit den Organisationsformen Prävention, Integration in Regelklassen und Schwerpunktschulen zu vereinbaren ist, obschon auch diese Formen keine Garantie für Inklusion sind, sondern auch integrativ umgesetzt werden können. In den schulrechtlichen Bestimmungen für Nordrhein-Westfalen finden sich genau diese drei Organisationstypen wieder (vgl. ebd.: 5; SchulG §20 (6)).

Ein weiteres Indiz für die Bedeutung, die inklusiver Bildung im Schulalltag beigemessen wird, ist das Angebot an zieldifferentem Lernen. Für einen zieldifferenten Unterricht werden individuelle Förderpläne erstellt, die es den Schüler\_innen ermöglichen, in unterschiedlichen Lerngeschwindigkeiten unterschiedliche Lernziele zu erreichen – eine Grundvoraussetzung inklusiver Bildung, wie sie Fischer 2014 beschreibt. Im Gegensatz zum zieldifferenten Lernen steht das zielgleiche Lernen: Hier sollen alle Kinder in der gleichen Geschwindigkeit die gleichen Lernziele erreichen.

Nach Angaben des Ministeriums für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen wird nach dem Modell des zielgleichen Lernens in allen Schularten und Schulstufen unterrichtet. Änderungen seien nicht geplant. Gleichzeitig ist zieldifferentes Lernen demnach „nach dem Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen in allen Schulstufen und Schulformen die Regel“ (KMK 2015a: 83).

## FINANZIERUNG INKLUSIVER BILDUNG<sup>2</sup>

Inklusion ist dann erreicht, wenn die Rahmenbedingungen der Einzelschule an die individuellen Bedürfnisse der Schüler\_innen angepasst sind. Die Ausstattung und Ressourcen der Regelschule müssen sich also verändern: Das betrifft sowohl bauliche Maßnahmen – etwa die Herstellung von Barrierefreiheit oder die Einrichtung von Therapieräumen – als auch die Bereitstellung sonderpädagogischer Kompetenz. Nicht zwangsläufig müssen alle Ressourcen an jeder Schule verortet sein. Ihre Bündelung in Förder-, Beratungs- oder Unterstützungszentren, etwa den ehemaligen Förderschulen, ist in einem inklusiven System möglich. Entscheidend ist, dass alle Schulen Zugang zu diesen Ressourcen haben und diese nicht nur sporadisch, sondern selbstverständlich nutzen.

Ohne Umrüstung oder Erweiterung der Schulgebäude wird inklusive Bildung in Schule und Berufsschule dennoch nicht möglich sein. Die Kosten für diese Maßnahmen zur Umsetzung inklusiver Bildung sind von den Schulträgern zu decken. In Nordrhein-Westfalen besteht die ausdrückliche Möglichkeit „einer finanziellen Unterstützung baulicher Maßnahmen nach Maßgabe des Landeshaushalts“ durch das Land (Mißling/Ückert 2014: 27).

Während im Aktionsplan von 2012 noch die Finanzierung zusätzlicher Lehrer\_innenstellen durch das Land als Maßnahme zur Schaffung eines „verlässlichen, finanziell flexiblen Unterstützungsrahmens“ im Vordergrund stand, hat sich Nordrhein-Westfalen mit dem „Gesetz zur Förderung

---

**2** Alle angegebenen Kosteneinschätzungen beziehen sich nur auf die schulische Bildung. Über die Ausgaben, die für eine Umsetzung von Inklusion in der beruflichen Bildung notwendig wären, liegen keine Prognosen vor.

kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ vom 09.07.2014 dazu verpflichtet, wesentliche Sachkosten der Kommunen für die Umsetzung inklusiver Bildung zu tragen:

*„Im Rahmen des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404) leistet das Land den Schulträgern für wesentliche Belastungen bei den Sachkosten jährlich 25 Mio. Euro. Zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land den Gemeinden und Kreisen eine jährliche Inklusionspauschale in Höhe 10 Mio. Euro. Sie dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht auf individuellen Ansprüchen nach SGB VIII und SGB XII beruhen.“ (KMK 2015a: 65)*

Angestoßen wurde der Gesetzgebungsprozess durch Kommunen und Kreise, die dem Land mit Verfassungsbeschwerde drohten, sollte sich dieses nicht an den Inklusionskosten beteiligen. Trotz des 2014 erzielten Kompromisses reichten 52 Städte und Gemeinden im August 2015 beim Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen Beschwerde gegen das „Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention“, mit dem die inklusive Schule in Nordrhein-Westfalen 2013 eingeführt wurde, ein (vgl. WDR 2015).

Denn es bleibt festzustellen: Wie hoch die notwendigen Investitionen sein werden, ist unklar. „[F]ür diesen Bereich liegen keine belastbaren Erkenntnisse zum Umfang der erforderlichen Maßnahmen vor.“ (Klemm 2012: 14) Ebenso lässt sich nicht abschätzen, welche Auswirkungen die Entwicklung zu einer inklusiven Bildung auf die Ausgaben für die individuelle Betreuung und Begleitung einzelner Schüler\_innen durch Integrationshelfer haben wird, da „über das Ausgabenvolumen in diesem Feld kaum belastbare Informationen vor[liegen]“. (ebd.: 13)

Kostenberechnungen zu inklusionsbedingten Veränderungen der Ausgaben für Lehrpersonal hingegen sind vorhanden. Aber auch diese geben keine einfache Antwort auf die Frage „Was kostet uns die Inklusion?“. Denn die Kosten für inklusive Bildung sind maßgeblich von dem Konzept, das umgesetzt werden soll, abhängig. Werden etwa neben „inkluisiven“ Regelschulen noch Förderschulen für alle Förderschwerpunkte betrieben – ein Konzept, das mit der Idee der Inklusion im Grunde nicht vereinbar ist –,

dann werden durch diese Doppelstruktur die Kosten erhöht. Ebenso kann die Schließung von Förderschulstandorten für die Schulträger Entlastungseffekte haben, weil Ausgaben für die Bewirtschaftung und den Erhalt der Gebäude entfallen (vgl. ebd.: 14).

Die Ausgaben für das Lehrpersonal sind davon abhängig, wie inklusiver Unterricht gestaltet sein soll. Bereits erfolgreiche inklusive Schulen arbeiten mit der sogenannten „Doppelzählung“: Für den gemeinsamen Unterricht werden die Lehrerstunden aller Schüler\_innen zunächst einmal so veranschlagt, als gebe es keinen sonderpädagogischen Förderbedarf. Zusätzlich werden dann für die Schüler\_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Unterrichtswochenstunden eingerechnet, die bei einem Besuch der Förderschule für sie anfallen würden – sie werden also „doppelt gezählt“. (vgl. ebd.: 21)

Würde in Nordrhein-Westfalen inklusive Bildung so umgesetzt werden, würde im Schuljahr 2020/21 im Vergleich zu 2009/2010 ein jährlicher Mehrbedarf an Kosten für Lehrpersonal von 95,06 Mio. EUR entstehen. Diese Berechnungen gehen von inklusivem „Unterricht von jeweils 100 Prozent der Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache (LES) im Jahr 2020 und von 50 Prozent der derzeit exklusiv unterrichteten Schüler aus den übrigen Förderschwerpunkten im Jahr 2020“ aus (ebd.: 15).

Wird allerdings davon ausgegangen, dass die Schüler\_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur die zusätzliche Förderzeit in den Unterricht einbringen, die sie auch an einer Förderschule erhalten hätten, werden sie also nicht doppelt gezählt, dann würden sich unter Einbezug der demographischen Entwicklung für Nordrhein-Westfalen 2020/2021 keinerlei Mehrausgaben für Lehrpersonal ergeben (vgl. ebd.: 28).

Nordrhein-Westfalen hat sich bei der Berechnung des Lehrkräftebedarfs für die Doppelzählung entschieden und unterscheidet dabei nach den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Sehen auf der einen Seite sowie Lern- und Entwicklungsstörungen auf der anderen Seite. Bei der ersten Gruppe wird der Stellenbedarf nach der bislang vorgegebenen Schüler\_innen/Lehrer\_innen-Relation der einzelnen Förderschwerpunkte berechnet. Für das Schuljahr 2014/2015 werden für Schüler\_innen dieser Förderschwerpunkte, die die allgemeine Schule besuchen, 915 Lehrer\_innenstellen ausgewiesen.

Für die zweite Gruppe wird ein Budget an sonderpädagogischer Förderung gebildet. Ziel ist es, „die förmliche Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen abzukoppeln von den Lehrerstellen für sonderpädagogische Förderung, die zur unterstützenden Förderung dieser Schülerinnen und Schüler künftig dauerhaft bereit gestellt werden“ (KMK 2015a: 64). Auf diese Weise soll das Ressourcen-Etikettierdilemma<sup>3</sup> aufgelöst werden. Für das Schuljahr 2014/2015 liegt das Budget bei 9.406 Lehrer\_innenstellen. (vgl. ebd.)

## DIE ROLLE DES ELTERNWAHLRECHTS

Mit dem Elternwahlrecht wird Eltern die Möglichkeit eingeräumt, selbst zu entscheiden, ob ihr Kind, bei dem ein sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert worden ist, in der Regel- oder in einer Förderschule unterrichtet wird. In der Konsequenz bedeutet das, dass die Bundesländer, die dieses Wahlrecht einräumen, eine Doppelstruktur an inklusiver Bildung in der Regelschule und exklusiver Bildung in der Förderschule aufrechterhalten müssen.

Seit dem Schuljahr 2014/2015 soll sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen im Regelfall an der allgemeinen Schule stattfinden. Auf Wunsch der Eltern kann das Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Förderschule besuchen. Das Elternwahlrecht wird in Nordrhein-Westfalen jedoch an zwei Stellen eingeschränkt. Zum einen heißt es in §20 (4) SchulG:

*„In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen. Dies setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind*

---

**3** Das Ressourcen-Etikettierdilemma umschreibt den Umstand, dass bei der Koppelung der Ressourcen an den einzelnen Schüler/die einzelne Schülerin die Etikettierung dieses Kindes oder Jugendlichen zu zusätzlichen Ressourcen führt – damit kann die Ausweisung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs für die Einzelschule attraktiv sein, führt jedoch für die betroffenen Schüler\_innen zu einer Stigmatisierung.

*und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Gründe dar und gibt den Eltern die Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Gleichzeitig informiert sie über weitere Beratungsangebote.“*

Unter bestimmten Umständen besteht in Nordrhein-Westfalen damit trotz des Bekenntnisses zu einem inklusiven Schulsystem eine Förderschulpflicht. Zum anderen kann die Schule von den Eltern nicht frei gewählt werden, sondern muss aus den Schulen ausgewählt werden, die die Schulaufsicht den Eltern als geeignete Lernorte für ihr Kind vorschlägt.

Die Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes, die ja Grundlage für die Entscheidung sind, welche weitere Schullaufbahn das Kind einschlagen wird, sollen, so sieht es das „Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention“ vor, auf Wunsch der Eltern angestoßen werden (vgl. KMK 2015a: 76). Für Kinder, bei denen eine Lern- oder Entwicklungsstörung vermutet wird, soll ein sonderpädagogischer Förderbedarf zukünftig nicht mehr als förmlicher Verwaltungsakt festgestellt werden, da durch die Budgetzuweisung an Sonderpädagog\_innen – wie oben unter „Finanzierung inklusiver Bildung“ ausgeführt – an jeder Schule genügend sonderpädagogische Kompetenz vorhanden sein soll, um diese Kinder und Jugendlichen auch ohne Etikettierung zu fördern (vgl. Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen 2015b).

## **INKLUSIVE BILDUNG IN DER LEHRERAUS- UND FORTBILDUNG**

Werden Schüler\_innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Schule gemeinsam unterrichtet, dann müssen die Lehrer\_innen das Handwerkszeug besitzen, mit dieser Herausforderung umgehen zu können: Sie müssen beispielsweise über sonderpädagogische Kompetenzen verfügen, zieldifferent unterrichten, selbstverständlich in einem multiprofessionellen Team arbeiten sowie über diagnostische Fähigkeiten verfügen. Inklusive Bildung erfordert also eine Anpassung der Inhalte der Lehreraus- und -fortbildung.

Die KMK hat 2014 überarbeitete „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ vorgelegt, die vorsehen, dass Absolvent\_innen „die



Herausforderungen inklusiver Schulentwicklung“ reflektieren können müssen (KMK 2014c: 14). Damit hat die KMK die ersten Schritte eingeleitet, um Inklusion zu einem verpflichtenden Bestandteil des Lehramtsstudiums in allen Ländern werden zu lassen, „[d]ie konkrete Ausgestaltung obliegt jedoch den einzelnen Ländern und Hochschulen“ (Monitor Lehrerbildung 2015: 4).

In Nordrhein-Westfalen gibt es elf lehrerbildende Hochschulen: die Universitäten Bielefeld, Bochum, Bonn, Duisburg-Essen, Köln, Münster, Paderborn, Siegen, Wuppertal sowie die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen und die Technische Universität Dortmund. Lehrveranstaltungen zum Thema Inklusion für alle Lehramtstypen sind bislang nicht verpflichtend vorgesehen, das Land verweist auf die Gültigkeit der Standards der Kultusministerkonferenz für die Lehramtsausbildung. Eine Konkretisierung dieser Anforderungen solle aber in einem neuen Lehrerausbildungsgesetz vorgenommen werden. Unabhängig von den rechtlichen Vorgaben sind an drei der elf lehrerbildenden Hochschulen in Nordrhein-Westfalen Lehrveranstaltungen zum Thema Inklusion für alle Lehramtstypen verpflichtend vorgesehen, an zwei weiteren für bestimmte Lehramtstypen. An acht von elf Hochschulen wird Inklusion als Querschnittsthema behandelt. (vgl. Monitor Lehrerbildung 2014)

Nicht nur in der Lehrerausbildung ist inklusive Bildung zu berücksichtigen, auch die bereits in der Schule tätigen Lehrer\_innen müssen weiter qualifiziert werden. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt 300 Moderator\_innen bereit, die über die neu aufgelegte Qualifizierungsmaßnahme in den Bereichen „Grundlagen der Inklusion“, „Schulentwicklung“, „Kooperative Beratung“, „Diagnostik“, „Förderplanung“ und „Classroom Management“, „Prävention und Intervention bei Lern-, Entwicklungsstörungen“, „Schulabsentismus“ ausgebildet wurden. Diese Qualifikationen geben die Moderator\_innen in der schulinternen „Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion“ weiter. Die Fortbildungsmaßnahme sieht eine langfristige Begleitung der Schulen durch die Moderator\_innen vor und ist auf die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung fokussiert. (vgl. Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen 2015c: 4)

Fortbildungsmaßnahmen zu weiteren Förderschwerpunkten und Themen sind nach Angaben des Ministeriums für Schule und Weiterbildung in Vorbereitung. In 2014 sah der Landeshaushalt für die Lehrerfortbildung

und zur wissenschaftlichen Begleitung, für Fachkongresse und Öffentlichkeitsarbeit Mittel von 3,7 Millionen Euro vor (vgl. KMK 2014a: 65).

---

**Weitere Informationen zur Umsetzung inklusiver Bildung in Nordrhein-Westfalen unter:** <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/index.html>

---

# BEST PRACTICE INKLUSIVER BILDUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN

## ERNST-MORITZ-ARNDT-GRUNDSCHULE

Schon jetzt gibt es eine Reihe von Schulen, die erfolgreich inklusiv arbeiten. Ebenso werden in der beruflichen Bildung zahlreiche Projekte zur Inklusion durchgeführt.

Am Eingang der Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule in Espelkamp prangt das Schulmotto, ein Zitat Martin Bubers: „In jedermann ist etwas Kostbares, das in keinem anderen ist.“ Nach diesem Leitsatz werden an der offenen Ganztagschule derzeit 182 Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf von zwölf Grundschullehrer\_innen, fünf Sonderpädagog\_innen, drei Betreuer\_innen und vier Integrationshelfer\_innen unterrichtet und betreut.

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind an der Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule in allen Klassen integriert. Sie haben Förderbedarfe in den Bereichen körperliche und motorische Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, sozial-emotionale Entwicklung und Lernen. Sonderpädagogische Förderung gelingt an der nordrhein-westfälischen Grundschule über die Arbeit im Team: Jede Klasse wird von einem Team aus Grundschullehrer\_in, Sonderpädagog\_in und Schulbegleiter\_in geleitet. Fast alle Stunden werden so gestaltet, dass zwei dieser Kräfte präsent sind.

Besonders organisiert ist an der Ernst-Moritz-Arndt-Schule die Schulbegleitung für behinderte Kinder. Alle Schulbegleiter\_innen gehören zu einem außerschulischen Träger. Ihr Einsatz ist nicht an den einzelnen Schüler oder die einzelne Schülerin gebunden, sondern wird im Pool organisiert. Sie sind somit Ansprechpartner\_innen für alle Schüler\_innen.

Für die sonderpädagogische Förderung stehen der Grundschule besondere Räumlichkeiten zur Verfügung: An vier Klassenräume sind kleinere Neben-

räume für Kleingruppenarbeit angegliedert. Zusätzlich verfügt die Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule über einen Psychomotorikraum.

Im Unterricht legen die Pädagog\_innen Wert auf individuelle Förderung durch innere Differenzierung. So heißt es im Schulprogramm:

*„Die Arbeitsaufgaben werden in der Regel so gestellt, dass jedes Kind sie lösen und damit die grundlegenden Ziele des Unterrichts erreichen kann, d.h., dass Aufgaben in unterschiedlichen Zeiten, auf unterschiedlichen Wegen und auf unterschiedlichem Niveau gelöst werden können. Auch durch die gestaffelte Anzahl der Arbeitsaufgaben findet eine Differenzierung statt; somit können alle Kinder am Ende des Unterrichts ihr Arbeitspensum erfolgreich geschafft haben. Offene Unterrichtsformen, wie die Arbeit im Tages- und Wochenplan, die Freiarbeit, das Lernen an Stationen, Werkstattunterricht und Projektarbeit sind selbstverständliche Formen und Bestandteile des individualisierenden Unterrichts.“*

2015 wurde die Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule mit dem Jakob Muth-Preis für inklusive Schule ausgezeichnet. (vgl. Bertelsmann Stiftung 2015)

---

**Weitere Informationen zur Ernst-Moritz-Arndt-Grundschule:**

<http://www.ema-grundschule.de/>

---

## ROBERT-BOSCH-BERUFSKOLLEG

Das Robert-Bosch-Berufskolleg der Stadt Dortmund hat sich die individuelle Förderung in der beruflichen Bildung auf die Fahnen geschrieben. Dabei teilt sich die Schulorganisation in drei Bildungsgänge: Die Berufsschule der dualen Ausbildung, die Berufsschule mit dem Angebot an Vollzeitformen beruflicher Ausbildung sowie die Fachschule für Technik. Zudem können alle allgemeinbildenden Bildungsabschlüsse der Sekundarstufe I und II nachgeholt bzw. erworben werden. Knapp 2.700 Schüler\_innen werden von 95 Lehrer\_innen unterrichtet. Zwei Schulsozialarbeiter\_innen stehen den Schüler\_innen zusätzlich zur Seite.

Das Konzept der individuellen Förderung nimmt am Robert-Bosch-Berufskolleg besonderen Raum ein. Ausgehend von den Beratungssystemen, die Beratung an abgebenden Schulen sowie eine Laufbahnberatung der derzeitigen Schüler\_innen beinhalten, bietet das Kolleg vielfältige Maßnahmen individueller Förderung an. Dazu gehören sprachliche und fachsprachliche Förderung, Integrationshilfen für Schüler\_innen mit Migrationshintergrund oder Hausaufgabenbetreuung und Tutoren-Modelle im Rahmen des Ganztagskonzepts.

Darüber hinaus beteiligt sich das Berufskolleg an der Landesinitiative „Komm mit! Fördern statt Sitzenbleiben“. Ziel der Initiative ist es, die Sitzenbleiberquote in den Bildungsgängen der Berufsfachschule bzw. der höheren Berufsfachschule zu verringern.

Individuelle Förderung am Robert-Bosch-Berufskolleg beschränkt sich nicht nur auf leistungsschwächere Schüler\_innen. Auch für die leistungsstarken Schüler\_innen sind Maßnahmen individueller Förderung vorgesehen, etwa im Bereich der mathematisch-naturwissenschaftlichen Förderung sowie in der Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Dortmund und der Fachhochschule Dortmund.

Die Schulsozialarbeit fungiert im Konzept der individuellen Förderung des Robert-Bosch-Berufskollegs als Stabilisator, der alle Projekte koordiniert und unterstützt.

---

**Weitere Informationen zum Robert-Bosch-Berufskolleg :**

<http://do.nw.schule.de/rbb/index.html>

---

## LITERATUR

**Autorengruppe Bildungsberichterstattung** (2014): Bildung in Deutschland 2014. Ein indikatorengeprägter Bericht mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderungen. Unter: [http://www.bildungsbericht.de/daten2014/bb\\_2014.pdf](http://www.bildungsbericht.de/daten2014/bb_2014.pdf)

**Bertelsmann Stiftung** (2014): Inklusion in der beruflichen Bildung. Daten, Fakten, offene Fragen. Unter: [http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/GP\\_Inklusion\\_in\\_der\\_beruflichen\\_Bildung.pdf](http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/GP_Inklusion_in_der_beruflichen_Bildung.pdf)

**Bertelsmann Stiftung** (2015): Grundschule Ernst-Moritz-Arndt, Espelkamp. Jakob Muth-Preisträger 2015. Unter: [http://www.jakobmuthpreis.de/uploads/tx\\_itaow\\_download/Grundschule\\_Ernst-Moritz-Arndt\\_\\_band.pdf](http://www.jakobmuthpreis.de/uploads/tx_itaow_download/Grundschule_Ernst-Moritz-Arndt__band.pdf)

**Blanck, Jonna M.** (2014): Organisationsformen schulischer Integration und Inklusion. Eine vergleichende Betrachtung der 16 Bundesländer. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung. Unter: <http://bibliothek.wzb.eu/pdf/2014/i14-501.pdf>

**Blanck, Jonna M.** (2015): Die vielen Gesichter der Inklusion. Wie SchülerInnen mit Behinderung unterrichtet werden, unterscheidet sich innerhalb Deutschlands stark. In: Allmendinger, Jutta: WZBrief Bildung. Unter: [http://bibliothek.wzb.eu/wzbrief-bildung/WZ-BriefBildung302015\\_blanck.pdf](http://bibliothek.wzb.eu/wzbrief-bildung/WZ-BriefBildung302015_blanck.pdf)

**Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen** (2012): Aktionsplan der Landesregierung. Eine Gesellschaft für alle. Unter: [http://www.mais.nrw.de/08\\_PDF/003/121115\\_endfassung\\_nrw-inklusive.pdf](http://www.mais.nrw.de/08_PDF/003/121115_endfassung_nrw-inklusive.pdf)

**Fischer, Christian** (2014): Individuelle Förderung als schulische Herausforderung. Friedrich-Ebert-Stiftung. Unter: <http://library.fes.de/pdf-files/studienfoerderung/10650.pdf>

**Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014.** Unter: [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=2&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=216&bes\\_id=27824&aufgehoben=N&menu=0&sg=0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=216&bes_id=27824&aufgehoben=N&menu=0&sg=0)

**Klemm, Klaus/Preuss-Lausitz, Ulf** (2011): Auf dem Weg zur schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen. Empfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der allgemeinen Schulen. Unter: [https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Gutachten-\\_Auf-dem-Weg-zur-schulischen-Inklusion-in-Nordrhein-Westfalen-\\_NRW\\_Inklusionskonzept\\_2011\\_-\\_neue\\_Version\\_08\\_07\\_11.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Gutachten-_Auf-dem-Weg-zur-schulischen-Inklusion-in-Nordrhein-Westfalen-_NRW_Inklusionskonzept_2011_-_neue_Version_08_07_11.pdf)

**Klemm, Klaus** (2012): Zusätzliche Ausgaben für ein inklusives Schulsystem in Deutschland. Bertelsmann Stiftung. Unter: [https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Zusaetzl\\_Ausgaben\\_inkl\\_Schulsystem\\_in\\_D\\_Mrz\\_12.pdf](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Zusaetzl_Ausgaben_inkl_Schulsystem_in_D_Mrz_12.pdf)

**Klemm, Klaus** (2014): Update Inklusion – Datenreport zu den aktuellen Entwicklungen. Bertelsmann Stiftung. Unter: [http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie\\_IB\\_Update\\_Inklusion\\_2014.pdf](http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_IB_Update_Inklusion_2014.pdf)

**Klemm, Klaus** (2015): Inklusion in Deutschland. Daten und Fakten. Bertelsmann Stiftung. Unter: [https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie\\_IB\\_Klemm-Studie\\_Inklusion\\_2015.pdf](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_IB_Klemm-Studie_Inklusion_2015.pdf)

**KMK** (2010): Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention - VN-BRK) in der schulischen Bildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.11.2010). Unter: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2010/2010\\_11\\_18-Behindertenrechtskonvention.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_11_18-Behindertenrechtskonvention.pdf)

**KMK** (2014a): Sonderpädagogische Förderung in allgemeinen Schulen (ohne Förderschulen) 2013/2014.

**KMK** (2014b): Sonderpädagogische Förderung in Förderschulen 2013/2014.

**KMK** (2014c): Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 12.06.2014). Unter: [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2004/2004\\_12\\_16-Standards-Lehrerbildung-Bildungswissenschaften.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Standards-Lehrerbildung-Bildungswissenschaften.pdf)

**KMK** (2015a): Übersicht der Kultusministerkonferenz. Umsetzung der inklusiven Bildung in den Ländern. Stand 13. Januar 2015.

**KMK** (2015b): Allgemein bildende und berufliche Schulen (Schüler, Klassen, Lehrer und erteilte Unterrichtsstunden nach Bildungsbereichen).

**Landtag Nordrhein-Westfalen** (2012): Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 529 vom 2. Oktober 2012 der Abgeordneten Yvonne Gebauer (FDP). Drucksache 16/1044. Unter: <http://www.yvonne-gebauer.de/sitefiles/downloads/2368/MMD16-1535.pdf>

**Malecki, Andrea** (2014): Sonderpädagogischer Förderbedarf – eine differenzierte Analyse. In: Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, Oktober 2014. S. 591-601. Unter: [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/BildungForschungKultur/SonderpaedagogischerFoerderbedarf\\_102014.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/BildungForschungKultur/SonderpaedagogischerFoerderbedarf_102014.pdf?__blob=publicationFile)

**Mißling, Sven/Ückert, Oliver** (2014): Inklusive Bildung: Schulgesetze auf dem Prüfstand. Deutsches Institut für Menschenrechte. Unter: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/\\_migrated/tx\\_commerce/Studie\\_Inklusive\\_Bildung\\_Schulgesetze\\_auf\\_dem\\_Pruefstand.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/Studie_Inklusive_Bildung_Schulgesetze_auf_dem_Pruefstand.pdf)

**Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen** (2015a): Auf dem Weg zur inklusiven Schule. Unter: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Auf-dem-Weg-zur-inklusive-Schule/index.html>

**Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen**

(2015b): Feststellungsverfahren. Unter: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Rechtliches/Feststellungsverfahren/index.html>

**Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen**

(2015c): Leitfaden zu den Inhalten der „Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion“. Fortbildungsangebote für Lehrkräfte. Unter: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/LehrkraftNRW/Fortbildung/Leitfaden-Fortbildung-Inklusion.pdf>

**Monitor Lehrerbildung** (2014): Fakten zur Inklusion in der Lehrerbildung in Nordrhein-Westfalen. Unter: [http://www.monitor-lehrerbildung.de/export/sites/default/.content/Downloads/Factsheets\\_Inklusion/Monitor-Lehrerbildung\\_Inklusion\\_Factsheet-Nordrhein-Westfalen.pdf](http://www.monitor-lehrerbildung.de/export/sites/default/.content/Downloads/Factsheets_Inklusion/Monitor-Lehrerbildung_Inklusion_Factsheet-Nordrhein-Westfalen.pdf)

**Monitor Lehrerbildung** (2015): Inklusionsorientierte Lehrerbildung – vom Schlagwort zur Realität?! Unter: [http://2015.monitor-lehrerbildung.de/export/sites/default/.content/Downloads/Monitor\\_Lehrerbildung\\_Inklusion\\_04\\_2015.pdf](http://2015.monitor-lehrerbildung.de/export/sites/default/.content/Downloads/Monitor_Lehrerbildung_Inklusion_04_2015.pdf)

**Statistisches Bundesamt** (2014): Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen. Schuljahr 2013/2014. Fachserie 11, Reihe 1.

**SchulG** (2015): Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Unter: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf>

**United Nations** (2006): Convention on the Rights of Persons with Disabilities and Optional Protocol. Unter: <http://www.un.org/disabilities/documents/convention/convoptprot-e.pdf>

**WDR** (2015): 52 Städte und Kommunen klagen gegen Kosten der Inklusion. Unter: <http://www1.wdr.de/themen/infokompakt/nachrichten/nrwkompakt/staete-klagen-gegen-inklusions-kosten-100.html>



**Renate Hendricks**, MdL, SPD, Sprecherin des Ausschusses für Schule und Weiterbildung

# INKLUSIVE BILDUNG IN DER BILDUNGSPOLITISCHEN DEBATTE IN NORDRHEIN-WESTFALEN

## DEFINITION, KONZEPTION UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN INKLUSIVER BILDUNG

Nordrhein-Westfalen hat eine mehr als 30-jährige Tradition beim Gemeinsamen Unterricht an Grund-, Haupt- und Gesamtschulen. Der Gemeinsame Unterricht fand bislang an Grundschulen und an weiterführenden Schulen statt, war allerdings in den verschiedenen Regionen Nordrhein-Westfalens sehr unterschiedlich akzeptiert und verbreitet. Seinen Anfang nahm das Konzept des Gemeinsamen Unterrichts in Nordrhein-Westfalen in Bonn an der Bodelschwingh-Schule, und es wurde an der Gesamtschule Bonn-Beuel fortgesetzt. Später kamen Schulen in Köln dazu, bis sich der Gemeinsame Unterricht auf andere Regionen im Land ausdehnte. Mit dem Neunten Schulrechtsänderungsgesetz wird der Gemeinsame Unterricht auslaufend gestellt. An seine Stelle tritt das Gemeinsame Lernen.

Der Prozess zum „Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention“ erforderte einen langen, intensiven Dialog mit allen Beteiligten. Am 16.10.2013 verabschiedete der Landtag das Neunte Schulrechtsänderungsgesetz. Es ist zum 01.08.2014/2015 in Kraft getreten und regelt die inklusive Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Regelsystem und in der Förderschule. Zum Regelsystem gehören alle allgemeinbildenden Schulen. Der Auftrag der Inklusion richtet sich grundsätzlich an alle Schulen im Land. Dabei gilt, dass die allgemeine Schule der erste Förderort ist. Beginnend in Klasse eins und in Klasse fünf findet seit dem letzten Schuljahr der weitere jährliche Aufbau des inklusiven Schulsystems statt. Daran beteiligen sich in Nordrhein-Westfalen auch die Gymnasien.

## STATUS QUO, ÜBERGANG UND ZIELSETZUNG

Nordrhein-Westfalen hat sich – anders als etwa das Vorzeigeland für Inklusion Südtirol – gegen eine Abschaffung des Förderschulsystems entschieden. Momentan finanziert das Land Nordrhein-Westfalen also zwei Systeme parallel. Dies bedeutet, dass der Elternwille in Nordrhein-Westfalen zählt. Wer sein Kind auf einer Förderschule anmelden möchte, kann dies tun. Gleichzeitig wächst im Regelsystem der Anteil der Schüler\_innen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen. In den Förderschulen werden entsprechend dem Elternwunsch weniger Schüler\_innen angemeldet. Für die Förderschulen gilt dabei, wie für alle anderen Schulen auch, eine Mindestgrößenverordnung.

Mit der parallelen Weiterführung zweier Systeme ist eine finanzielle Doppelbelastung für das Land verbunden. Der gleichzeitige Einsatz von Lehrer\_innen sowohl im Regel- als auch im Fördersystem führt an einigen Stellen derzeit zu Engpässen. Sonderpädagog\_innen, die nur teilweise im Regelsystem unterrichten, sind nicht immer ausreichend in den schulischen Alltag der Schulen eingebunden. Deshalb ist es unser Ziel, Förderpädagog\_innen zum festen Bestandteil der inklusiv unterrichtenden Schulen werden zu lassen. Bereits heute können Sonderpädagog\_innen Schulleitungsfunktionen an allen Schulformen – außer dem Gymnasium – übernehmen.

Um den Mehrbedarf an Lehrer\_innen mit sonderpädagogischer Ausbildung abdecken zu können, wurde die Anzahl der Studienplätze erhöht und den Lehrer\_innen, die bereits im Dienst sind, eine Fortbildung angeboten. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung äußert sich folgendermaßen zur Lehrerstellenfrage:

*„Die Zahl der zusätzlichen Stellen für die Inklusion, die im Schuljahr 2012/2013 bei 1.215 lag, wird bis 2017 auf 3.215 erhöht. Einer möglichen Verdoppelung der Integrationsquote steht also weit mehr als eine Verdoppelung der zusätzlichen Lehrerstellen zur Seite.“ (Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen 2015)*

Das System wird in Nordrhein-Westfalen in den kommenden Jahren aufwachsen und ab dem Schuljahr 2016/17 auch die Berufskollegs umfassen. Nordrhein-Westfalen hat sich bewusst gegen eine Einzelinklusion – wenn

man denn von einer solchen sprechen kann – entschieden. Nicht jede Schule ist also eine Schule des gemeinsamen Lernens. Vielmehr geht es derzeit darum, die verfügbaren Ressourcen so einzusetzen, dass an den inklusiv arbeitenden Schulen multiprofessionelle Teams vorhanden sind. Zum Schuljahr 2015/2016 wird der Inklusionsanteil in der Primarstufe und der Sekundarstufe bei 39,1 Prozent liegen.

Seit 2011 hat das Land begonnen, eine landesweite Qualifizierung „Auf dem Weg zum inklusiven Schulsystem“ mit 300 Moderator\_innen in den Kompetenzteams vor Ort zu starten. Die Moderator\_innen sind in der Regel im Tandem als Förderschullehrer\_in und Lehrer\_in der allgemeinbildenden Schule (Grundschule, Hauptschule) organisiert. Dieses Fortbildungsangebot wird weiter fortgeführt. Es umfasst in der Regel fünf Module.

Mit dem „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ vom 09.07.2014 hat das Land beschlossen, dass zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion ein Belastungsausgleich für wesentliche Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger infolge des Neunten Schulrechtsänderungsgesetzes gewährt wird. Dazu gehört, dass das Land ab dem Schuljahr 2014/2015 einen finanziellen Ausgleich für die Kommunen sowohl für die Förderung baulicher Maßnahmen als auch die Finanzierung für nicht lehrendes Personal bereitstellt.

Damit stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen jährlich 35 Millionen Euro zur Verfügung. Mit diesen Maßnahmen sowie mit Mitteln für zusätzliche Lehrerstellen und die Aus- und Fortbildung unterstützt Nordrhein-Westfalen die Schulen bei der Umsetzung der Inklusion bis 2017 mit einem Betrag von rund einer Milliarde Euro. Eine erste Evaluation darüber, ob diese Mittel ausreichend sind, liegt bereits vor. Das gemeinsame Gutachten von Klemm, Schwarz und Kemper, „Erster Bericht zur Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen“, macht deutlich, dass Nordrhein-Westfalen die Kommunen damit auskömmlich finanziert (vgl. Schwarz/Klemm/Kemper 2015).

Die geplante Reform des Lehrerausbildungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass Sonderpädagogik fester Bestandteil der Lehrerausbildung wird. Module sollen dafür im Studiengang verankert werden. Lehrer\_innen können sich in Nordrhein-Westfalen fortbilden lassen, um sonderpädago-

gische Zusatzqualifikation zu erlangen (VOBASOF). Diese Qualifizierung erlangen die Lehrer\_innen berufsbegleitend.

Schulträger können allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen, wenn diese über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus mindestens einen weiteren Förderschwerpunkt einrichten. An diesen Schulen kommt es zu einer Bündelung der sonderpädagogischen Expertise. Schwerpunktschulen sollen auch die Koordinierungs- und Integrationsaufgaben für andere Regelschulen in Regionen übernehmen, in denen der Elternwille sich gegen Förderschulen entschieden hat. Viele Schulträger haben sich in der Vergangenheit für eine wohnortnahe Inklusion entschieden. Ohne eine Konzentration der Inklusion an bestimmten Standorten reichen aber die zur Verfügung stehenden Ressourcen derzeit nicht aus. Hier wird versucht, von Seiten der Schulaufsicht nachzusteuern.

Die Ministerien für Arbeit, Integration und Soziales, Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport sowie für Schule und Weiterbildung haben eine Bundesratsinitiative gestartet, um den Einsatz von Integrationshelfer\_innen in den Schulen zu erleichtern und so auch Pool-Lösungen zuzulassen. Diese sind nach den bisherigen Erfahrungen der bestehenden Schulen ein guter und gangbarer Weg.

Das Schulgesetz in Nordrhein-Westfalen sieht – nicht zuletzt aufgrund des demografischen Wandels und der Inklusion – auch die jahrgangsübergreifende Beschulung in der Sekundarstufe I vor. Integrierte und teilintegrierte Schulen können somit eine binnendifferenzierte Beschulung der Schüler\_innen ermöglichen.

## **POLITISCHER UND GESELLSCHAFTLICHER DISKURS**

Inklusion setzt einen Wandel im Denken voraus. Schulische Inklusion bedeutet einen langen Prozess der Veränderung. Die nächsten Jahre werden in Nordrhein-Westfalen eine Herausforderung. Aber Inklusion ist ein Menschenrecht und damit auch ein Kinderrecht. Trotz unserer Erfahrungen mit dem Gemeinsamen Unterricht seit den 1980er Jahren stehen wir erst am Anfang eines inklusiven Systems. Andere Länder sind hier weiter, aber die Veränderungen sind auch dort nicht geräuschlos verlaufen.

Hinzu kommt, dass Schulentwicklung ein andauernder Prozess ist, der nur im laufenden System vollzogen werden kann. Man kann also nicht einfach planen und dann umsetzen, wie man eine Stadt planen würde. Widrigkeiten erkennt man meist erst im laufenden Betrieb, also auf der Strecke. Das erfordert bei allen Beteiligten die Bereitschaft zum Umsteuern und zum Lernen. Der Gesetzgeber hat versucht, den Prozess möglichst vorausschauend zu gestalten und zu agieren. Dennoch sind wir uns in Nordrhein-Westfalen darüber im Klaren, dass wir erst das erste Gesetz zur Inklusion vorgelegt haben. Weitere Entwicklungen werden in die Gesetzgebung Eingang finden müssen.

Die anfänglichen Probleme einer Umstellung bringen kritische Stimmen nach vorne. Diese kommen vielfach aus den Kollegien der Schulen, die sich auf Neues einstellen müssen und sich gefordert oder sogar überfordert sehen. Es reicht aber nicht, ein System mit unendlich mehr Ressourcen auszustatten, sondern die Umstellung erfordert auch und insbesondere, dass die Lehrer\_innen bereit sind, die Prozesse der Veränderung mitzugehen. Vorrangig wird eine Doppelbesetzung im Unterricht gefordert. Die systemische Unterstützung mit Beratung, Teamarbeit und Unterstützung durch multiprofessionelle Teams muss sich erst noch entwickeln. Schulen wünschen sich jedoch deutlich mehr und andere Unterstützung, als das Land ihnen derzeit anbietet. Hier sind auf der einen Seite Vorbehalte, weil die Bedingungen sich objektiv an den Schulen gegenüber dem ehemaligen Gemeinsamen Unterricht verschlechtert haben, auf der anderen Seite müssen sich neue Strukturen erst entwickeln und etablieren.

Immer häufiger wird deshalb die Forderung nach mehr Unterstützung formuliert. Schulen wünschen sich Kompetenzzentren, die in der Fläche als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und kompetent beraten. Der Schulversuch zum Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung endete mit dem Schuljahr 2013/2014. Viele der daran beteiligten Schulen werden heute wieder als Förderschulen fortgeführt. Mit der Ausbildung der Inklusions- und Fachberater\_innen hat das Land begonnen, eine Unterstützungsstruktur aufzubauen. Beratung anderer Kollegen bedeutet jedoch für ehemalige Förderpädagog\_innen oft einen Perspektivwechsel. Beratung muss deshalb weiter professionalisiert werden.

Hinzu kommt, dass der Anteil der Schüler\_innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Nordrhein-Westfalen steigt. Die eingerichteten Stellen-

budgets reichen aufgrund der Schülerzahlentwicklung nicht mehr aus. Sie sind unter der Annahme sinkender Schülerzahlen festgeschrieben worden. Wenn wir den Erfolg der Inklusion nicht gefährden wollen, müssen die Budgets den tatsächlichen Entwicklungen angepasst werden.

Eltern und Lehrer\_innen, die Erfahrungen mit inklusiver Beschulung haben, plädieren dafür, mehr Beratung und Unterstützung im System zu etablieren. Die Erfahrungen mit dem Gemeinsamen Lernen werden als positiv beurteilt. Es bleibt also, in der weiteren Entwicklung Vertrauen aufzubauen und Schule zum Wohle aller Kinder zu gestalten und die Rückmeldungen aus den Schulen ernst zu nehmen. Eine Umfrage der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft aus Dezember 2015 hat deutlich gemacht, dass es bei vielen Lehrer\_innen eine grundsätzliche Zustimmung zur Inklusion gibt. Allerdings wünschen sie sich mehr und bessere Unterstützung und Beratungs- und Teamzeiten. (vgl. GEW 2015)

Die aktuelle Studie der Bertelsmann Stiftung „Wie Eltern Inklusion sehen“ analysiert die Einstellung von Eltern zu Inklusion und stellt fest, dass Eltern den Schulen mit inklusiver Beschulung oft bessere Noten geben. Sie schätzen ihre Qualität und die der dort unterrichtenden Lehrer\_innen wesentlich höher ein als an Schulen ohne gemeinsamen Unterricht (vgl. Bertelsmann Stiftung 2015). Den Lehrer\_innen an den Schulen gilt ein ausgesprochenes Dank für ihr besonderes Engagement.

## QUELLEN

**Bertelsmann Stiftung** (2015): Wie Eltern Inklusion sehen: Erfahrungen und Einschätzungen. Ergebnisse einer repräsentativen Elternumfrage. Unter: [https://www.bertelsmannstiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/IB\\_Studie\\_Elternbefragung\\_Inklusion\\_in\\_Deutschland.pdf](https://www.bertelsmannstiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/IB_Studie_Elternbefragung_Inklusion_in_Deutschland.pdf)

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft** (2015): Ergebnisse der Schulbefragung. Unter: <http://www.gew-nrw.de/index.php?id=3259>

**Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen** (2015): Fragen und Antworten zu den begleitenden Maßnahmen und zur Finanzierung. Unter: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/FAQ/FAQMassnahmen/index.html>

**Schwarz, Alexandra/Klemm, Klaus/Kemper, Thomas** (2015): Erster Bericht zur Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen. Unter: [https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Presse/Pressemitteilungen/2015\\_16\\_LegPer/PM20150521/Bericht-Schwarz-Klemm-Kemper.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Presse/Pressemitteilungen/2015_16_LegPer/PM20150521/Bericht-Schwarz-Klemm-Kemper.pdf)







## **BISHER ERSCIENEN:**

**INKLUSIVE BILDUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG Teil 1 des Ländervergleichs**  
Valerie Lange, Klaus Käppeler (November 2015)

**INKLUSIVE BILDUNG IN NIEDERSACHSEN Teil 2 des Ländervergleichs**  
Valerie Lange, Stefan Politze (November 2015)

**INKLUSIVE BILDUNG IM SAARLAND Teil 3 des Ländervergleichs**  
Valerie Lange, Anett Sastges-Schank (November 2015)

**INKLUSIVE BILDUNG IN HAMBURG Teil 4 des Ländervergleichs**  
Valerie Lange, Ties Rabe (Dezember 2015)

**INKLUSIVE BILDUNG IN BREMEN Teil 5 des Ländervergleichs**  
Valerie Lange, Julia Schmidt-Häuer (Januar 2016)

**INKLUSIVE BILDUNG IN SACHSEN Teil 6 des Ländervergleichs**  
Valerie Lange, Hanka Kliese und Robert Kluge (März 2016)

## **IMPRESSUM**

ISBN: 978-3-95861-449-9

1. Auflage

© 2016, by Friedrich-Ebert-Stiftung  
Hiroshimastraße 17, 10785 Berlin

Abteilung Studienförderung

Redaktion: Marei John-Ohnesorg,  
Marion Stichler, Pia Faustmann

Umschlaggestaltung und Satz:  
minus Design, Berlin

Druck: bub Bonner Universitäts-Buchdruckerei  
Printed in Germany 2016

